

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Buhla

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunal-Ordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S 74 ff.) i.V.m. § 1, § 2, § 5 Abs. 1, sowie § 17 und § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2018 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buhla in seiner Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 **Steuerpflichtiger / Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat oder in einem Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sie oder er nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Halterin oder der Halter nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haften neben der Halterin oder dem Halter die Eigentümer oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 **Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei derselben Halterin oder demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, jeden Hund für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen dem von der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ dafür vorgesehenen Vordruck zur Hundesteuer unter Angabe von
- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),
 - Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum,
 - Chipnummer des Hundes und Hundehalterhaftpflichtversicherung
- schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung des Hundes ist unter Nennung von Name und Anschrift anzugeben, von wem der Hund erworben wurde und anzuzeigen, ob weitere Hunde in dem Haushalt gehalten werden oder nicht.
- (2) Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob nach dem ThürTierGefG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine Erlaubnis für dessen weitere Haltung erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist jeweils eine Kopie der entsprechenden Gefährlichkeitsfeststellung und der Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, ist umgehend eine Kopie der Gefährlichkeitsfeststellung und eine Kopie der entsprechenden Erlaubnis vorzulegen.
- (3) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen das Ende der Hundehaltung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Die Hundesteuermarke (§ 13) ist zurückzugeben. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Der für die Hundeanmeldung bzw. Hundeabmeldung von der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ vorgesehene Vordruck ist ausgefüllt im Original oder auf elektronischem Weg als PDF-Datei wieder bei der Gemeinde einzureichen. Die vorzunehmenden Anzeigen sind von der Halterin oder dem Halter zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten | 48,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 540,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 720,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde. Maßgebend für die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 7), gelten als erste Hunde.
- (4) Werden neben den gefährlichen Hunden nach Absatz 2 weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des Absatzes 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- (5) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gemäß Abs. 1 erhöhten Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige Eigentümer oder Halter des Hundes ist.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen zu befreien von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie Hunde, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach Dienstende.
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
 4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung der Institution oder des Vereins über den Einsatz der Hunde vorzulegen.
 5. Hunden, die zum Schutz, Führung und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Der Grad der Behinderung dieser Personen muss 100 betragen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 und Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch mit Merkzeichnung „B“ = Notwendigkeit ständig Begleitung, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweis zu erbringen. Die Befreiung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich im Bundesgebiet versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung in Einöden gehalten wird. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Die Ermittlung dieser Entfernung erfolgt durch Messung von Außenwand zu Außenwand (Luftlinie). Der Hund muss zum Einsatz als Wachhund geeignet sein.
 2. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) und die nicht von § 6 Abs. 1, Nr. 4, Satz 2 und 3 erfasst werden. Der Grad der Behinderung dieser Personen muss mindestens 70 betragen. Die Ermäßigung kann nur für einen Hund der schwerbehinderten Person beansprucht werden.
 4. Hunde, von therapeutischen, (heil-)pädagogischen, medizinischen Fachkräften o.ä. (Nachweis der staatlichen Anerkennung erforderlich), die im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 9 Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, Steuerbefreiung und Züchtersteuer

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,

3. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 4. es sich nicht um Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung handelt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
 - (3) Die für die Gewährung einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung von der Gemeinde geforderten Voraussetzungen sind von der Halterin oder dem Halter eines Hundes nachzuweisen.
 - (4) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
 - (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Festsetzung und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer durch Steuerbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht oder während des Jahres an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungspflicht erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, der Gemeinde oder deren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben. Die Halterin oder der Halter eines Hundes sind zur wahrheitsgemäßen Beantwortung bzw. Ausfüllung gestellten Fragen bzw. übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.
- (2) Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse, die Herkunft, der Anschaffungstag bzw. das Zuzugsdatum, der Wurfstag und die Chipnummer des Hundes anzugeben (§ 4 Abs. 1). Handelt es sich bei dem Hund um einen Mischling, so sind die Ursprungsrassen (mindestens 2) mitzuteilen. Sofern Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Aufforderung von der Halterin oder dem Halter eines Hundes eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Hund von der Halterin oder dem Halter am Tag der Anzeige der Hundehaltung noch nicht gechipt worden, so ist der Gemeinde die Chipnummer des Hundes spätestens 1 Monat nachdem der Hund 6 Monate alt geworden ist, schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die von der Halterin oder dem Halter nach Absatz 1 vorzunehmenden Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 13

Hundesteuermarken / Hundesteuerersatzmarken

- (1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Diese müssen bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden.
- (2) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eines Hundes auf Antrag eine Ersatzmarke gegen Gebühr (gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“) von der zuständigen Stelle bei der Gemeinde persönlich ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist der Gemeinde zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich der Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie von der Gemeinde durch neue ersetzt werden.
- (4) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf diesen außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während ihres jagdlichen Einsatzes.
- (5) Die Halterin oder der Halter eines Hundes darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und diese nicht an andere Personen weitergeben.
- (6) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen den von der Gemeinde Beauftragten vorzuzeigen.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 4 und § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 27.05.2015, sowie alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Buhla, den 06.03.2019

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

-Dienstsiegel-